

KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen den Kooperationspartnern

Zuckmayer Schule,

Kopfstraße 55, 12053 Berlin,

vertreten durch

- nachfolgend „Einsatzschule“ genannt -

und

Teach First Deutschland Berlin gemeinnützige GmbH,

Seydelstraße 18, 10117 Berlin,

vertreten durch

- nachfolgend „TFDB“ genannt -

über die Zusammenarbeit zum Einsatz von Fellows
zwecks Unterstützung in der Begleitung von Übergängen
im Rahmen des Landesprogramms „Starke Übergänge für Berlin“.

Vorbemerkung

Die Kooperationspartner bekunden ihre Absicht, im Rahmen des Landesprogramms „Starke Übergänge für Berlin“ zusammenzuarbeiten. Zielstellung ist es, die Bildungschancen der Schülerinnen und Schüler an Schulen in belasteten Sozialräumen zu verbessern. Das heißt, alle Kinder und Jugendlichen sollen zu höchstmöglichen schulischen Erfolgen sowie Schulab- und anschlüssen geführt werden. Der Anteil derjenigen, die die Schule ohne Abschluss verlassen, soll deutlich gesenkt, der Übergang in Ausbildung und auf eine weiterführende Schule gestärkt und somit die Abhängigkeit des Bildungserfolgs von der sozialen Herkunft verringert werden.

Die Kooperationspartner vereinbaren die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht sowie im außerunterrichtlichen Bereich. Dieser Vertrag regelt die näheren Einzelheiten dieser Kooperation.

§ 1

Gegenstand, Inhalte und Rechtsgrundlage des Kooperationsvertrags

- 1.1. Dieser Kooperationsvertrag regelt die Durchführung des Einsatzes von bei TFDB angestellten Hochschulabsolventen (nachfolgend „Fellows“) an der Einsatzschule.
- 1.2. Die Kooperationspartner verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und werden sich in allen Angelegenheiten, welche die hier vereinbarte Kooperation betreffen, abstimmen. Schulleitung und Lehrkräfte sowie TFD-Regionalmanager, TFD-Programmmanager und -Fellows informieren sich gegenseitig über alle Belange, die zur Umsetzung des Felloweinsatzes wichtig sind.

§ 2

Leistungen TFDB

- 2.1. Fellows unterstützen an der Einsatzschule Schülerinnen und Schüler im Unterricht sowie im außerunterrichtlichen Bereich, im Umfang von je 40 Wochenstunden. Davon sind jeweils mindestens 24 Stunden dem direkten Schülerkontakt vorbehalten. Einzelheiten ergeben sich aus dem Einsatzrahmen (Anhang 1), der Bestandteil dieses Vertrages ist.
- 2.2. TFDB erbringt durch Fellows auf Basis des Einsatzrahmens Leistungen, die der Zielstellung der Einsatzschule im Bereich der Stärkung der Übergänge dienen. Die Fellowtätigkeit wird auf der Grundlage regelmäßig stattfindender Steuerungs- und Auswertungsgespräche zwischen Schulleitung, beteiligten Lehrkräften/Mitarbeitenden und einem seitens TFDB benannten zuständigen Ansprechpartner (TFD-Regionalmanager/in, Programmmanager/in) abgestimmt und überwacht.
- 2.3. Dieser Vertrag wird auf die Dauer des Felloweinsatzes an der Einsatzschule geschlossen, also zwei Schuljahre geschlossen

Für den Fall, dass Fellows zur Ausübung der Tätigkeit nicht in der Lage sind, insbesondere aus Gründen der Arbeitsunfähigkeit oder Beendigung des zu TFDB bestehenden Arbeitsverhältnisses, hat die Einsatzschule keinen Anspruch auf personellen oder anderen Ersatz.
- 2.4. TFDB obliegt das originäre arbeitgeberseitige Direktionsrecht für Fellows. Fellows werden keinen Regel- oder Vertretungsunterricht erteilen. Fellows können im Unterricht die individuelle Förderung

unterstützen, jedoch nicht notengebend tätig werden. Eine Weisungsbefugnis der Lehrkraft besteht nicht.

- 2.5. Zur Gewährleistung des arbeitgeberseitigen Direktionsrechts durch TFDB trägt TFDB Sorge für die Einhaltung regelmäßiger Gespräche auf verschiedenen Ebenen. Näheres regelt der Überblick zu Rechtsverhältnissen und Kommunikationswegen (Anhang 2), der Bestandteil dieses Vertrages ist. TFDB benennt Programmmanager/innen als Ansprechpartner/innen, die/der Fellows gegenüber weisungsbefugt und jederzeit erreichbar sind.
- 2.6. Bei der Wahrnehmung der Dienst- und Aufsichtspflicht über Fellows (Arbeitszeit, Urlaub, Fortbildung) wird TFDB die schulischen Belange berücksichtigen und im Rahmen ihrer Weisungsbefugnis gegenüber Fellows gewährleisten, dass nicht gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde oder Beschlüsse der schulischen Mitwirkungsorgane verstoßen wird.
- 2.7. TFDB wird die Absicht der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Fellows der Einsatzschule mit angemessener Frist mitteilen. Die Benachrichtigung beinhaltet die Mitteilung über die Gründe für die angestrebte Beendigung.

§ 3

Leistungen der Einsatzschule

- 3.1. Die Schulleitung gewährleistet einen regelmäßigen Informationsaustausch mit TFDB (entsprechend Anhang 2).
- 3.2. Die Schulleitung fördert die Zusammenarbeit von Fellows mit dem Lehrerkollegium und unterstützt die Realisierung des Felloweinsatzes gemäß Einsatzrahmen.
- 3.3. Die Einsatzschule unterstützt die für die Finanzierung des Projekts durch das Land Berlin und die Europäische Union notwendigen Datenerhebungen, Berichte und Maßnahmen zum Datenschutz: Zu Beginn des Einsatzes unterstützen Klassenleitungen Fellows durch gemeinsame Vorstellung des Projekts und Erheben der notwendigen Datenschutzerklärungen der Erziehungsberechtigten in den Klassen, in denen Fellows eingesetzt sind.
- 3.4. Die Einsatzschule gewährt bei vorliegendem Einverständnis der Erziehungsberechtigten Fellows Einblick in die für den Einsatz notwendigen Schülerdaten. Im Einzelnen handelt es sich um: Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse), sowie Schülerleistungen (Zeugnisinhalte, Noten, Ergebnisse von Vergleichsarbeiten und Tests).
- 3.5. Der Einsatzschule entstehen durch die Teilnahme am Programm „Starke Übergänge für Berlin“ keine zusätzlichen Kosten.
- 3.6. Die Einsatzschule kooperiert mit TFDB in der Auswertung und Evaluation des Programms.
- 3.7. Die Einsatzschule gewährleistet, dass Fellows nicht für die Erteilung von Regel- und Vertretungsunterricht eingesetzt werden.

§ 4

Rechte der Fellows

- 4.1. Bei den Fellows handelt es sich um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von TFDB, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis mit TFDB stehen. Die Leistungspflicht von TFDB beginnt mit Inkrafttreten dieses Vertrages.
- 4.2. Inhalt und Bestand der Arbeitsverhältnisse zwischen TFDB und Fellows werden durch diesen Vertrag nicht berührt. Es finden für diese Arbeitsverhältnisse die jeweils geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.
- 4.3. Die in Ausführung dieses Vertrags bei der Einsatzschule tätig werdenden Fellows stehen zur Einsatzschule weder in einem Arbeitsverhältnis noch in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis. Arbeitsrechtliche Beziehungen bestehen nur zwischen TFDB und Fellows.
- 4.4. Für den Fall, dass die Einsatzschule die Beendigung der Arbeit von TFDB wünscht, wird TFDB über diesen Wunsch informiert und, nach Gesprächen mit allen Beteiligten, eine möglichst einvernehmliche Entscheidung getroffen. Für die Beendigung des Einsatzes müssen wichtige Gründe vorliegen.
- 4.5. TFDB wickelt alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden arbeitsrechtlichen, versicherungsrechtlichen sowie vergütungsrechtlichen Angelegenheiten für die Fellows in eigener Verantwortung ab.
- 4.6. Sofern durch Streik, höhere Gewalt, Eingriffe von hoher Hand, technische Störungen oder ähnliche nicht vorhersehbare Ereignisse Arbeitsleistungen ganz oder in Teilen nicht erbracht werden, entstehen zwischen den Kooperationspartnern keinerlei Schadensersatzansprüche.
- 4.7. Die geltenden gesetzlichen Regelungen, die geltenden Arbeitsschutzvorschriften sowie schulische Vorschriften sind einzuhalten.

§ 5

Haftung

- 5.1. TFDB ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der daraus entsteht, dass Fellows vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen erhaltene Weisungen und sonstigen Pflichten verstoßen. Das gleiche gilt in Fällen, in denen TFDB unter Verstoß gegen die Pflichten aus diesem Vertrag Vorgaben an die Fellows vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht weitergibt.
- 5.2. Die Einsatzschule haftet gegenüber TFDB für Schäden, die Fellows dadurch erleiden, dass die Einsatzschule geltende Vorschriften, Regeln oder Normen nicht eingehalten hat.

§ 6

Laufzeit

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 06.08.2020 in Kraft und endet zum 06.07.2022 (Schuljahresende).

§ 7

Zusätzliche Vereinbarungen

- 7.1. TFDB erklärt hiermit, dass weder sie noch ihr Personal nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeiten, unterrichten, Leistungen anbieten, nach der Technologie von L. Ron Hubbard geschult wurden/werden bzw. Kurse und/oder Seminare nach dieser Technologie besuchen/besucht haben und dass sie die Technologie von L. Ron Hubbard zur Führung ihres Unternehmens bzw. zur Durchführung ihrer Seminare ablehnt.
- 7.2. TFDB verpflichtet sich, das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, d. h. bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahme sind Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen.
- 7.3. TFDB wird – auch nach Beendigung des Programms – über die ihr bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten der Einsatzschule sowie der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Verschwiegenheit bewahren.

§ 8

Datenschutz

- 8.1. TFDB anerkennt die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß der DS-GVO, sowie § 35 SGB I, §§ 61-65 SGB VIII, §§ 67, 67a, 69, 73, 78a SGB X und § 203 StGB. Sie wird insbesondere die von ihr an der Durchführung der Konzeption beteiligten Personen entsprechend verpflichten und den Schutz der personenbezogenen Daten gewährleisten.

§ 9

Kinderschutz

- 9.1. Das Regelwerk des Kinder- und Jugendschutzes nach § 72a und § 8a SGB VIII findet Anwendung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von TFDB sind verpflichtet nach diesen Vorschriften zu handeln und sich entsprechend zu schulen.

§ 10

Schlussbestimmungen

- 10.1. Wenn während der Vertragsdauer Umstände eintreten, welche die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages insgesamt wesentlich berühren, die im Vertrag nicht geregelt sind oder an die bei seinem Abschluss nicht gedacht wurde, und wenn infolge dessen die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen Interessen abzielenden Absichten der Kooperationspartner nicht

erfüllt werden, so soll diesen Umständen nach Vernunft und gegenseitigem Einverständnis Rechnung getragen werden.

- 10.2. Sollte einer der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Kooperationspartner verpflichten sich jedoch, die unwirksame Bestimmung durch eine andere wirksame, der unwirksamen im wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- 10.3. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages verpflichten sich beide Kooperationspartner, innerhalb eines Monats Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.
- 10.4. Das Recht einer Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den Kooperationspartnern vorbehalten.
- 10.5. Die Kooperationspartner werden alle Informationen, die sie im Rahmen der Durchführung dieses Kooperationsvertrags unmittelbar oder mittelbar von der jeweils anderen Partei erhalten, auch nach Beendigung der Verhandlungen geheim halten. Das gilt nicht, wenn diese Informationen bereits bekannt waren oder ohne Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten bekannt oder öffentlich zugänglich werden. Davon unberührt sind gesetzliche oder durch Behörden oder Gerichte rechtmäßig verfügte Offenbarungspflichten; in entsprechenden Fällen ist die andere Partei vorab zu informieren und das Vorgehen abzustimmen. Die Kooperationspartner werden solche Informationen nicht für andere Zwecke als zur Durchführung dieses Gestellungsvertrags verwenden.
- 10.6. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, wobei auch die mündliche Vereinbarung von dem Schriftformerfordernis abzuweichen, der Schriftform bedarf.
- 10.7. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.

Berlin, den 10.08.2020

Für die Einsatzschule,

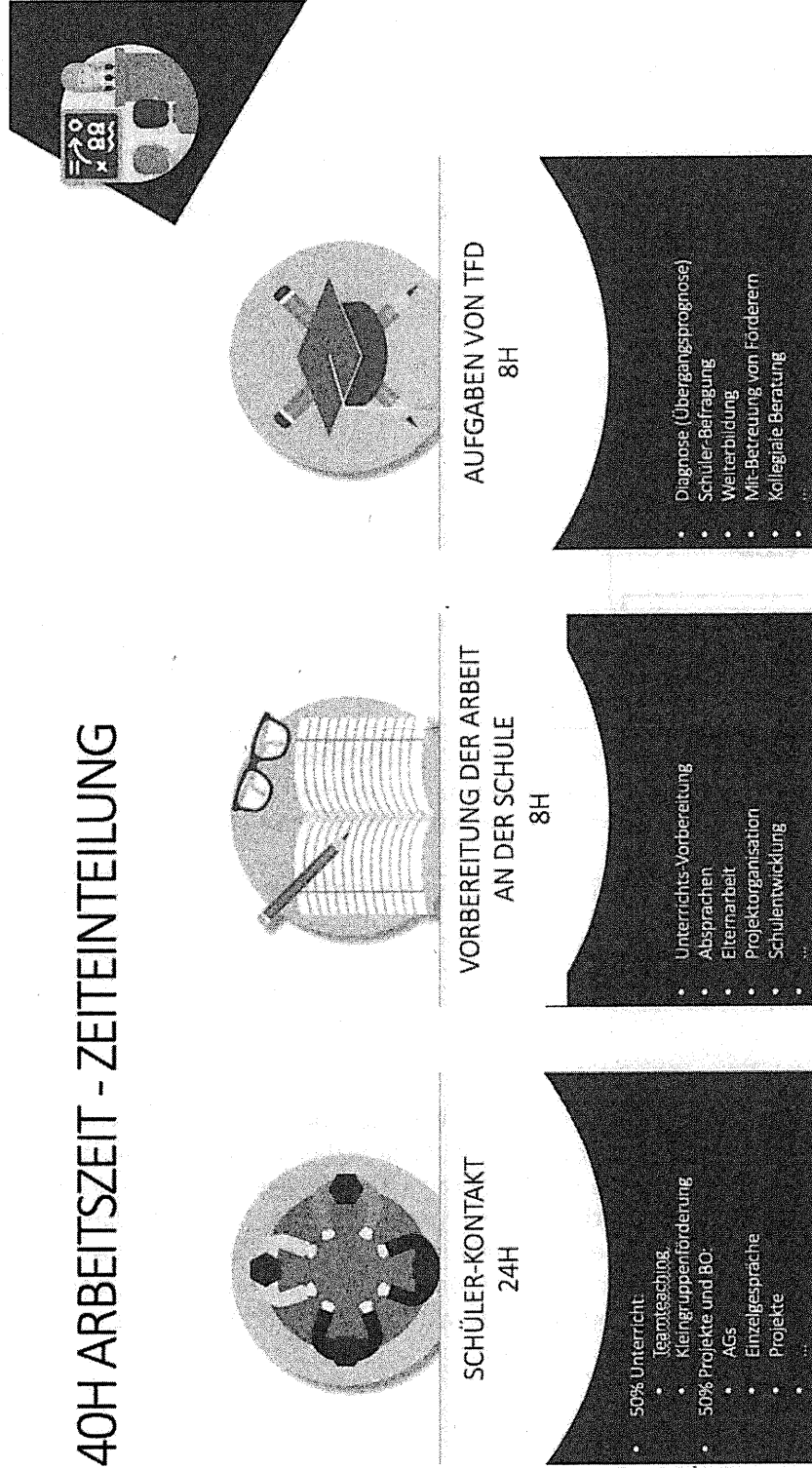
Für die TFDB,

Zuckmayer-Schule
(Integrierte Sekundarschule)
Kopfstraße 55
12053 Berlin-Neukölln
Telefon: 688 74 75

FELLOWEINSATZPROFIL

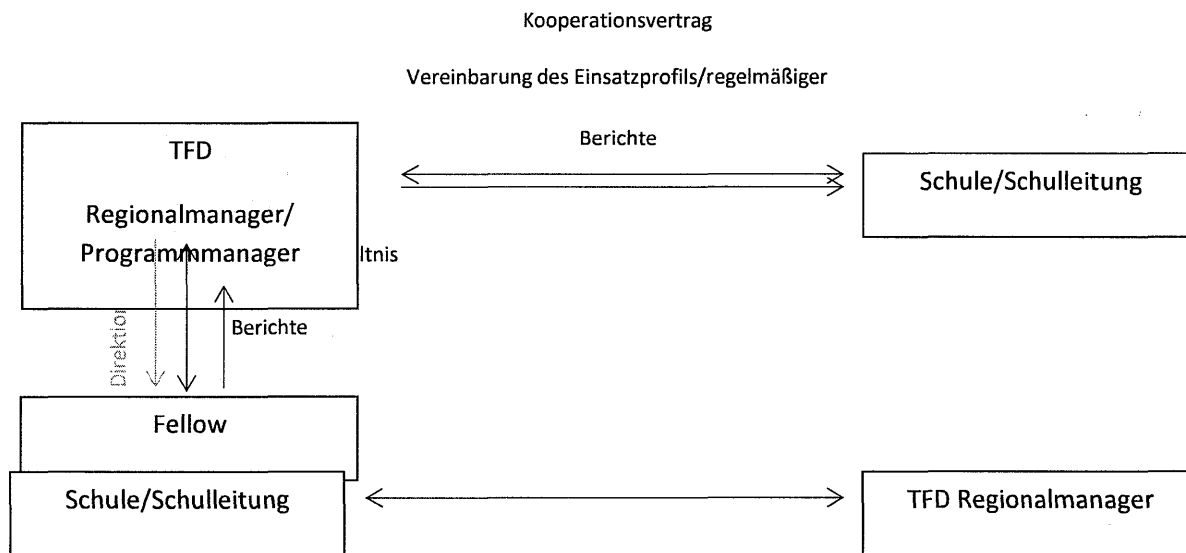
Anhang 1 zum Kooperationsvertrag zwischen Einsatzschule und TFD

40H ARBEITSZEIT - ZEITEINTEILUNG

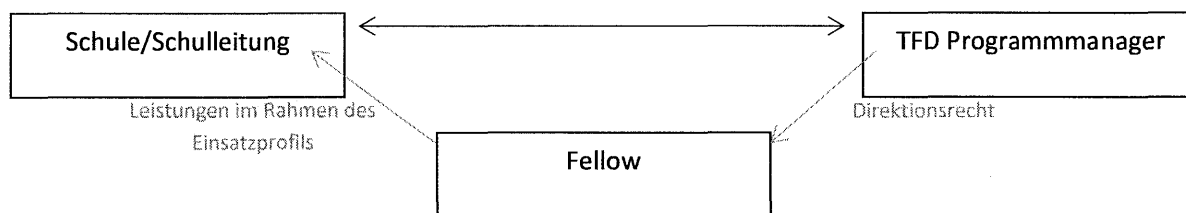


ÜBERBLICK ZU RECHTSVERHÄLTNISSEN UND KOMMUNIKATIONSWEGEN

Anhang 2 zum Kooperationsvertrag zwischen Einsatzschule und TFDB



Die Schulleitung lädt mindestens einmal im Schuljahr sowie bei Bedarf darüber hinaus den TFD-Regionalmanager als Vertreter von TFDB ein, um die Entwicklung der Zusammenarbeit miteinander abzustimmen und die Wirksamkeit des Felloweinsatzes zu beurteilen.



Schulleitung und TFD-Programmmanger als Vertreter von TFDB besprechen vierteljährlich sowie bei Bedarf darüber hinaus das Einsatzprofil und damit verbunden konkrete Aufgaben des Fellows. Der Programmmanager begleitet die Arbeit des Fellows durch regelmäßige Hospitationen, verbunden mit ausführlichen Feedbackgesprächen. Der Programmmanager verfügt über das Direktionsrecht gegenüber Fellows. Daher müssen auch kurzfristige Aufgaben, Einsatzänderungen und Projekte etc. mit dem Programmmanager, wenn nicht persönlich, zumindest per E-Mail abgestimmt werden. Der Programmmanager dokumentiert diese Kommunikation mit der Schulleitung.